

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 3/2011
(15.03.2011)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Zulassung und
Immatrikulation für Masterstudiengänge**

Vom 15. März 2011

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DH-ErrichtG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 29 Abs. 2 Satz 6 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg („Hochschule“) in seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 14. März 2011 dieser Satzung zugestimmt (Az.:2.0.5.8:0001).

Die in der Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 – Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Zulassung und Immatrikulation zum Studium in den berufsintegrierenden, weiterbildenden sowie anwendungsorientierten Studiengängen

- „Master in Business Management“ (M.A.) mit den Profilen
 - o Banking & Finance
 - o Medien
 - o Health Care Management
 - o International Business
 - o Logistikmanagement

- Marketing
- Personalmanagement
- Tourismus-, Freizeit-, Hotel- und Gastronomiemanagement
- Wertorientiertes Management & Controlling
- „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ (M.A.)
- „Informatik“ (M.Sc.) mit den Profilen
 - Knowledge and Information Management
 - IT Services
 - Computing & Communications
- „Governance Sozialer Arbeit“ (M.A.)

Die Masterstudiengänge werden berufsbegleitend angeboten.

(2) Die Teile 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung sind entsprechend auf Externenprüfungen anzuwenden, soweit diese nicht durch besondere Satzungen geregelt werden. Die Satzung gilt nicht für hochschulübergreifende Masterstudiengänge.

§ 2 Beginn des Masterstudiums

Das Studium an der Hochschule beginnt in der Regel am 01. Oktober eines Jahres.

§ 3 Durchführung des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens

Das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren wird dezentral an den jeweiligen Studienakademien durchgeführt; Teile des Verfahrens können von einer vom Vorstand beauftragten zentralen Stelle durchgeführt werden.

Teil 2 - Zulassungskommission

§ 4 Zulassungskommission

(1) Zuständig für die Durchführung des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens an der Studienakademie ist die Zulassungskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. § 3 Satz 1 HS 2 bleibt unberührt.

(2) Die Zulassungskommission ist zuständig insbesondere für die Entscheidung über die Anerkennung von Vorleistungen sowie für Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 bis 4.

(3) Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus der Wissenschaftlichen Leitung, zwei weiteren Professoren der Hochschule sowie einem fachkundigen Vertreter der Praxis. Die Professoren gehören dem Kreis der Professoren der für den jeweiligen Masterstudiengang zuständigen Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, an. Die Mitglieder der Zulassungskommission werden auf Vorschlag des Hochschulrats von der Fakultät der

Studienakademie des jeweiligen Masterstudiengangs bestellt. Soweit eine Bildungseinrichtung nach § 31 Abs. 2 Satz 5 LHG mit der Durchführung der Lehre beauftragt ist, erfolgt die Bestellung der Mitglieder der Zulassungskommission im Benehmen mit dieser Bildungseinrichtung.

(4) Bei der wissenschaftlichen Leitung handelt es sich in der Regel um einen oder mehreren Professoren der Hochschule des jeweiligen Masterstudiengangs. Ein Professor der Hochschule übernimmt den Vorsitz der Prüfungskommission.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre. Eine erneute Bestellung von Kommissionsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(6) Die Zulassungskommission kann Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren an die Wissenschaftliche Leitung delegieren.

Teil 3 – Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Akademische Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einem Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss mit 210 ECTS- Kreditpunkten einer deutschen oder ausländischen Hochschule nachweist und wer das Bachelorstudium mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen hat. Dies wird in der Regel durch eine Gesamtnote von mindestens 2,5 oder die Zugehörigkeit in die ECTS-Klassifikationen A oder B nachgewiesen.

(2) Absatz 1 sowie die nachfolgenden Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für einen Abschluss, der einem Abschluss nach § 5 Abs. 1 gleichwertig ist; dasselbe gilt für einen Diplomabschluss, der an einer Berufsakademie nach baden-württembergischen Modell erworben wurde.

(3) Bewerber, die in einem Bachelorstudium 180 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie 30 ECTS-Kreditpunkte in Anpassungskursen vor Beginn des Masterprogramms erwerben.

(4) Bewerber, die ein Bachelorstudium absolviert haben, das nicht den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 4 Nr. 2 entspricht, können nur dann zugelassen werden, wenn sie sich die für das jeweilige Studienprogramm notwendigen Inhalte aneignen, die im Rahmen einer Prüfung nachzuweisen sind. Nähere oder abweichende Regelungen sind dem Besonderen Teil zu entnehmen.

(5) Weitere oder abweichende akademische Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil.

§ 6 Berufspraktische Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einem Masterstudiengang kann nur zugelassen werden,

1. wer eine mindestens einjährige, fachlich einschlägige Berufserfahrung im Anschluss an den Erwerb eines Abschlusses nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 nachweist und dabei in einer verantwortlichen Position gearbeitet hat oder das Potential hat, in diese hineinzuwachsen, und

2. wer die Vereinbarung mit einer kooperierenden Einrichtung für das Masterstudium abgeschlossen hat, die sicherstellt, dass berufsintegriert studiert werden kann; die Vereinbarung muss den von der Hochschule aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses entsprechen.

(2) Abweichende Regelungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil.

§ 7 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einem überwiegend englischsprachigen Masterstudiengang der Hochschule kann nur zugelassen werden, wer seine englische Sprachkompetenz durch geeignete, international anerkannte und zugelassene Tests nachgewiesen hat oder im Laufe des Zulassungsverfahrens nachweist.

(2) Zu einem überwiegend deutschsprachigen Masterstudiengang der Hochschule kann als ausländischer Studienbewerber nur zugelassen werden, wer seine deutsche Sprachkompetenz auf dem Niveau von TestDaF 4 nachgewiesen hat oder im Laufe des Zulassungsverfahrens nachweist.

§ 8 Zulassungsgespräch

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer an einem Zulassungsgespräch teilgenommen hat.

(2) Das Zulassungsgespräch führt die Zulassungskommission mit dem Bewerber. Das Zulassungsgespräch dient der Information und Beratung des Bewerbers über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Masterstudiums und auch der Klärung formaler Zulassungsfragen.

(3) Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch ist eine schriftliche Bescheinigung auszustellen.

§ 9 Bewerbungsunterlagen

(1) Für das Zulassungsverfahren sind folgende Unterlagen vom Studienbewerber einzureichen:

1. vollständig ausgefüllter Aufnahmeantrag,
2. beglaubigte Kopien oder Abschriften des Zeugnisses über den Hochschulabschluss und ggf. Diploma Supplement und Transcript of Records,
3. eine in der Sprache des jeweiligen Studiengangs selbst verfasste schriftliche Darstellung, in der ausgeführt wird, aufgrund welcher spezifischen Kompetenzen und beruflichen Erfahrungen eine individuelle Befähigung zum Masterstudium gegeben ist. Ferner sollen sich daraus die Beweggründe und Ziele ergeben, die mit dem angestrebten Masterstudium an der Hochschule verbunden werden.
4. gegebenenfalls Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 1 und 2.
5. tabellarischer Lebenslauf,
6. die Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2,
7. gegebenenfalls Nachweise über sonstige Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums oder anderer Fortbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
8. gegebenenfalls weitere Referenzen und Zeugnisse, die dem Nachweis der Befähigung zum Masterstudium dienen,
9. Erklärung darüber, dass ein gemäß § 1 Abs. 1 angestrebtes Studium im gleichen Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden wurde,
10. die Bescheinigung über die Teilnahme an dem Zulassungsgespräch nach § 8.

(2) Die Bewerbungsunterlagen sind fristgerecht und vollständig bis zum von der Wissenschaftlichen Leitung festgelegten Termin an der jeweils zuständigen Studienakademie einzureichen.

§ 10 Zulassungsverfahren und Entscheidung

(1) Die Zulassungskommission prüft die Bewerbungsunterlagen darauf, ob die Zulassungskriterien erfüllt sind, und welche Auflagen gegebenenfalls erteilt werden müssen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die jeweilige Studienakademie auf Vorschlag der Zulassungskommission.

(3) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens ergeht an den in den Masterstudiengang der Hochschule aufgenommenen Studienbewerber durch die jeweilige Studienakademie ein Zulassungsbescheid.

Teil 4 - Immatrikulationsverfahren

§ 11 Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation zum Studium erfolgt auf Antrag mit den von der Hochschule vorgesehenen Nachweisen und in der dafür vorgesehenen Form.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin bestimmt, bis zu dem der Studienbewerber gegenüber der jeweiligen Studienakademie zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil weitere Einschreibungsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

(4) Studierende sind von Amts wegen aus den in § 62 Abs. 2 LHG genannten Gründen zu exmatrikulieren und können von Amts wegen aus den in § 62 Abs. 3 LHG genannten Gründen exmatrikuliert werden.

§ 12 Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund nach § 61 Abs. 1 LHG von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG, zu benutzen

(3) Ein wichtiger Grund nach Absatz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Studierende

- wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und deren Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
- zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
- ihren Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie, einen Verwandten bis zum 2. Grad der Seitenlinie oder einen ersten Grades Verschwägerten, die im Sinne des SGB II hilfsbedürftig sind, alleine pflegen oder versorgen
- wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Betreuung des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
- eine Freiheitsstrafe verbüßen.

(4) Ein wichtiger Grund nach Absatz 1 liegt auch dann vor, wenn der Studierende ein Auslandspraktikum, ein Auslandsstudium absolviert oder eine vorübergehende berufliche

Auslandsentsendung vorliegt. In diesen Fällen hat der Studierende vor der Stellung des Antrags auf Beurlaubung das Einverständnis der kooperierenden Einrichtung und seines Arbeitgebers einzuholen.

(5) Studierende können Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

Teil 5 - Besonderer Teil

§ 13 Masterstudiengang „Master in Business Management“ (M.A.)

Zugelassen zum Studium „Master in Business Management“ (M.A.) kann nur, wer ein Studium nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 absolviert hat, mit welchem er grundlegende Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre erworben hat.

§ 14 Masterstudiengang „Informatik“ (M.Sc.)

(1) Zugelassen zum Studium „Informatik“ (M.Sc.) kann nur, wer ein Studium nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 absolviert hat, mit welchem er Kenntnisse im Bereich der Angewandten Informatik, Informationstechnik oder Wirtschaftsinformatik erworben hat.

(2) Bewerber, die ein Studium absolviert haben, welches nicht die inhaltlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, können nur dann zugelassen werden, wenn sie die notwendigen Anpassungsmodule zur Vermittlung der fehlenden Inhalte absolvieren. Diese werden auf Basis der vorgelegten Leistungsnachweise und Zeugnisse durch die Wissenschaftliche Leitung vor Studienbeginn festgelegt.

§ 15 Governance Sozialer Arbeit (M.A.)

(1) Das Studium nach § 1 setzt im „Master Governance Sozialer Arbeit“ grundlegende Kenntnisse der Sozialen Arbeit voraus, die in einem Studium nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 erworben wurden.

(2) Bewerber, die ein Studium absolviert haben, welches nicht die inhaltlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, können nur dann zugelassen werden, wenn sie das notwendige Anpassungsmodul zur Vermittlung der fehlenden Inhalte erbringen. Diese werden auf Basis der vorgelegten Leistungsnachweise und Zeugnisse durch die Wissenschaftliche Leitung vor Studienbeginn festgelegt.

(3) Die Zulassungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 kann ersetzt werden, indem der Bewerber nachweist, dass er mindestens ein Jahr leitend ehrenamtlich tätig gewesen ist.

(4) Der Nachweis nach Absatz 1 ist den Bewerbungsunterlagen nach § 9 beizufügen.

§ 16 Steuern, Rechnungslegung, Prüfungswesen (M.A.)

(1) Der Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ (M.A.) soll neben der Möglichkeit der Erlangung eines akademischen Masterabschlusses auch auf das berufsspezifische Steuerberater- bzw. Wirtschaftsprüferexamen vorbereiten.

(2) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ setzt voraus, dass der Bewerber die Zugangsprüfung für den Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ nach den Absätzen 3 bis 7 bestanden hat. Die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 finden keine Anwendung.

(3) Für die Durchführung der Zugangsprüfung ist Zulassungskommission zuständig. Dieser benennt die Prüfer, die die Prüfungsaufgaben stellen und bewerten.

(4) An der Zugangsprüfung kann abweichend von § 5 Abs. 1 und 3 nur teilnehmen, wer

1. der Zulassungskommission die Bewerbungsunterlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 vorgelegt hat und

2. ein wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium bzw. ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bzw. an einer Berufsakademie nach baden-württembergischen Modell oder ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat.

(5) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei jeweils dreistündigen Klausuren, die in Anwendung des § 4 WPAnrV die Gebiete Prüfungswesen, Steuerlehre, angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschaftsprivatrecht enthalten.

(6) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Klausuren bestanden sind. Das Bestehen der Zugangsprüfung begründet bei Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“.

(7) Eine Zugangsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zu einem späteren Termin wiederholt werden. Bestandene Klausuren der Zugangsprüfung müssen nicht wiederholt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 15. März 2011



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident